

14. Juni 2002
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 36

Abnehmende Wertschwankungsreserven und Unterdeckung

1. Die ungünstige Entwicklung der Kapitalmärkte im Jahr 2001 hat zur Folge, dass wohl die meisten Vorsorgeeinrichtungen für das letzte Jahr unerfreuliche Rechnungsergebnisse vorzuweisen haben. Vielfach mussten Wertschwankungsreserven in Anspruch genommen werden, um die negative Kursentwicklung an den Börsen aufzufangen. Genügten die Wertschwankungsreserven dafür nicht, kam es zusätzlich zu einem Abbau der freien Stiftungsmittel, und im schlimmsten Fall zu Unterdeckungen. Verschiedene Aufsichtsbehörden haben auf diese Situation reagiert und die von ihnen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen insbesondere darüber orientiert, was im Fall von eigentlichen Deckungslücken vorzukehren ist. Gesamtschweizerisch hat sich das Bundesamt für Sozialversicherung in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge No 60 vom 30. Januar 2002 mit dem Vorgehen bei Deckungslücken infolge von Kurseinbrüchen befasst. Ein instruktives Merkblatt zu diesem Thema ist zudem vom Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich herausgegeben worden. Es liegt dieser Fachmitteilung bei und bietet einen gründlichen Überblick über die sich hier stellenden Fragen und Probleme.

Angesichts der bereits recht zahlreichen Verlautbarungen zu diesem Thema erscheint eine Standortbestimmung angezeigt.

2. Das Anlagejahr 2001 hat den Vorsorgeeinrichtungen neue Herausforderungen und neue Fragestellungen gebracht, auf jeden Fall Fragestellungen, mit denen man sich in den vergangenen 90er Jahren nicht in dieser Weise befassen musste. Soweit heute ersichtlich,

besteht kein Anlass zu einer Dramatisierung der Situation. Es empfiehlt sich aber für alle Vorsorgeeinrichtungen, sich im Hinblick auf den Jahresabschluss 2001 aktiv mit ihrer finanziellen Situation auseinanderzusetzen, die aktuelle tatsächliche finanzielle Lage aufgrund aktueller Unterlagen festzustellen, die Risikofähigkeit zu überprüfen und ebenso Massnahmen, die zum Ziel haben, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung und die damit verbundene unternehmerische Freiheit bei der Umsetzung der Vorsorgeziele zu erhalten oder zu verbessern. Zudem ist zu beachten, dass nach derart schlechten Börsenjahren einer offenen Informationspolitik der Vorsorgeeinrichtungen grosses Gewicht zukommt.

3. Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung 2001, dass nach wie vor ein Deckungsgrad von über 100 % besteht und eine Schwankungsreserve in der von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer Anlagestrategie definierten Grösse nach wie vor vorhanden ist, drängen sich abgesehen von einer sauberen, aktuellen Feststellung der tatsächlichen finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung und deren Darstellung in der Jahresrechnung oder im Anhang keine besonderen Massnahmen auf. Es empfiehlt sich aber auch hier, Massnahmen und Dispositionen zu prüfen, die angezeigt sein können, um die finanzielle Sicherheit aufrechterhalten zu können.

4. Ergibt sich aus dem Jahresabschluss 2001, dass zwar ein Deckungsgrad von über 100 % noch vorhanden ist, die Sollgrösse der von der Vorsorgeeinrichtung bestimmten Wertschwankungsreserve aber nicht mehr erreicht wird, so wird eine Situationsanalyse unter Beizug des Pensionsversicherungs- und Anlage-Experten sowie der Kontrollstelle auf jeden Fall zur Pflicht. Die Vorsorgeeinrichtung hat sich auf diese Weise aktiv mit ihrer Situation auseinanderzusetzen und einen Entscheid zu treffen über die Weiterführung oder Anpassung ihrer Anlagestrategie und Anlagepolitik.

Im Hinblick auf diesen Entscheid kann davon ausgegangen werden, dass die Tatsache des Absinkens der Wertschwankungsreserve unter die Sollgrösse nicht eine sofortige Anpassung der Anlagestrategie und –politik erfordert, sondern der nötige Wiederaufbau der Wertschwankungsreserven unter Einbezug einer erwarteten günstigeren Börsenentwicklung geplant werden kann. Hektische und überstürzte Eingriffe in die Anlagestrategie und –politik sollten vermieden werden. Ist der Sollwert einer Wertschwankungsreserve fachmännisch festgesetzt worden, wurde darin auch das Risiko eingerechnet, dass dieser Sollwert in Jahren mit negativer Börsenentwicklung unterschritten werden kann. Gerade solche Entwicklungen sollen aber mit der Wertschwankungsreserve aufgefangen werden können, ohne dass die Anlagestrategie rasch und überstürzt geändert werden muss. Dies gilt mindestens so lange, als sich die Kapitalmärkte nicht längerfristig in einer Art und Weise negativ entwickeln, die bei der Bestimmung des Sollwerts der Wertschwankungsreserve nicht einkalkuliert worden war.

Trotzdem empfiehlt es sich, jene Dispositionen zu treffen, die geeignet sind, das Risiko zu begrenzen. Als Beispiele seien genannt die Aufhebung bisher gewährter Beitragsreduktionen oder die Beschränkung der Verzinsung der Altersguthaben auf 4 % in den Fällen, wo bisher höhere Verzinsungen erfolgt sind.

Es muss von den Vorsorgeeinrichtungen erwartet werden, dass die von ihnen vorgenommene Lagebeurteilung und die darauf basierenden Entscheide sauber dokumentiert und protokolliert sind und zudem in angemessener Weise im Anhang der Jahresrechnung offengelegt werden.

5. Zeigt sich aufgrund der Jahresrechnung 2001, dass der Deckungsgrad unter 100 % abgesunken ist und somit eine Deckungslücke besteht, ergeben sich für die Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche Verantwortungen. Und zwar auch dann, wenn die eingetretene Unterdeckung nicht struktureller Natur ist, sondern allein auf die schlechte Börsenentwicklung zurückzuführen ist.

5.1. Vorweg ist auf Art. 44 BVV2 hinzuweisen. Diese Bestimmung enthält zuerst die Feststellung, dass Vorsorgeeinrichtungen Deckungslücken selbst beheben müssen. Dem ist beigefügt, dass der Sicherheitsfonds dafür erst dann eintritt, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist. Es ist daher einer in letzter Zeit verschiedentlich zu hörenden Meinung entschieden entgegenzutreten, die davon ausgeht, Deckungslücken würden vom Sicherheitsfonds gedeckt. Es sind die Vorsorgeeinrichtungen, die die nötigen Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke treffen und in die Wege leiten müssen. Mit Leistungen des Sicherheitsfonds kann nicht gerechnet werden, solange die Vorsorgeeinrichtung nicht insolvent geworden ist. Zudem machen sich die Organpersonen einer Vorsorgeeinrichtung dem Sicherheitsfonds gegenüber verantwortlich, wenn sie pflichtwidrig Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke unterlassen und so das Abgleiten einer Vorsorgeeinrichtung in die Insolvenz begünstigen.

Weiter ergibt sich aus Art. 44 Abs. 2 BVV2 die Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufsichtsbehörde über Deckungslücken und über die dagegen ergriffenen Massnahmen zu unterrichten. Diese Meldepflicht ist somit obligatorisch.

5.2. Im Fall einer Unterdeckung ist eine Ursachenanalyse unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten und des Anlageexperten unumgänglich. Deren Empfehlungen setzen das Führungsorgan der Vorsorgeeinrichtung in die Lage, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen. Ziel dieser Massnahmen muss sein, die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks im Sinn von Art. 50 Abs. 2 BVV2 unter Würdigung der tatsächlichen finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung trotz bestehender Unterdeckung zu gewährleisten.

5.3. Im heutigen Umfeld ist wohl davon auszugehen, dass Unterdeckungen in den meisten Fällen auf die negative Börsenentwicklung zurückzuführen sind. Hier stellt sich ganz besonders die Frage, welche Massnahmen angezeigt sind. Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat in einer Mitteilung darauf hingewiesen, dass die

Aufsichtsbehörden bei dieser Sachlage Unterdeckungen pragmatisch angehen werden und dass sie nicht ohne Not kurzfristig einschneidende Sanierungsanordnungen verfügen werden. Das setzt allerdings nach zu Recht bestehender Auffassung der Konferenz voraus, dass die Organe der Vorsorgeeinrichtungen ihre Verantwortung selber aktiv und voll wahrnehmen. D.h., dass aufgrund aussagekräftiger und aktueller Unterlagen die getroffenen Massnahmen aufzuzeigen sind und dass die Vorsorgeeinrichtungen unter deren Berücksichtigung und unter Beizug der Kontrollstelle und des Pensionsversicherungsexperten im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung darzulegen haben, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung gewährleistet ist.

5.4. Ganz besonders stellt sich unter den heutigen Gegebenheiten die Frage, ob und unter welchen Bedingungen trotz eingetretener Deckungslücke eine fundierte Anlagestrategie weitergeführt werden kann. Unseres Erachtens zu Recht weist das BSV darauf hin, dass dies grundsätzlich möglich ist und die Vorsorgeeinrichtung eine Frist zur Behebung der Deckungslücke mittels der Anlagestrategie in einer angemessenen Zeitspanne mit jährlicher Überprüfung vorsehen kann, sofern

- die Vorsorgeeinrichtung in einem Bericht schlüssig begründet, dass die Deckung mittels der gewählten Anlagestrategie unter Beachtung von Art. 50 BVV2 mit grosser Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann,
- in dieser Zeit kein wesentliches Gesamt- oder Teilliquidationsrisiko der Vorsorgeeinrichtung erwartet wird,
- das Resultat des Berichts im Anhang der Jahresrechnung dargestellt ist, und
- der Bericht der Aufsichtsbehörde zugestellt wurde.

5.5. Besteht eine Unterdeckung, so wird von den Aufsichtsbehörden verlangt, dass im Anhang der Jahresrechnung mindestens die folgenden Punkte aufgeführt werden:

- Ausmass der Unterdeckung
- Ursache der Unterdeckung
- Angemessene Offenlegung der getroffenen Massnahmen und der dafür massgebenden Entscheidungsgrundlagen
- Finanzrelevante Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag.

6. Erreichen die Schwankungsreserven die aufgrund der Anlagestrategie erwünschte Sollgrösse nicht mehr, oder besteht sogar eine Unterdeckung, besteht für die Vorsorgeeinrichtungen die Pflicht, neben einer Überprüfung der finanziellen Situation unter Anordnung geeigneter Massnahmen die weitere Entwicklung der finanziellen Lage intensiver zu überwachen, besonders intensiv in Fällen mit Unterdeckung.

7. Der Bundesrat hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) beauftragt, ihm im zweiten Halbjahr 2002 einen Bericht über die finanzielle Situation der Pensionskassen und Lebensversicherungen in der Schweiz zu unterbreiten. Dabei sind insbesondere der Mindestzinssatz und die Anzahl der Einrichtungen, die sich am Stichtag 31. Dezember 2001 in der Situation einer Unterdeckung befanden, zu thematisieren. Eine vom BSV eingesetzte Arbeitsgruppe ist zur Zeit daran, die nötigen organisatorischen Massnahmen vorzubereiten. Das Vorgehen ist so geplant, dass die Aufsichtsbehörden die nötigen Angaben zu liefern haben, d.h. jene Vorsorgeeinrichtungen melden müssen, bei denen aufgrund der eingereichten Jahresrechnung 2001 eine Unterdeckung besteht. Für die Vorsorgeeinrichtungen selber bestehen keine zusätzlichen Meldepflichten.

Grundlage für die Auswertung sind somit die von den Vorsorgeeinrichtungen der Aufsichtsbehörde eingereichten und von ihren Revisionsstellen geprüften Jahresrechnungen 2001. Da keine gesamtschweizerisch gültigen Vorgaben existieren, wie der Deckungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung genau zu berechnen ist, nimmt man in dieser Beziehung Ungenauigkeiten in Kauf. Anders liesse sich die Vorgabe des Bundesrat an das EDI, den Bericht bis im Herbst 2002 abzuliefern, gar nicht einhalten.